

BVGer A-768/2016 vom 2. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-768_2016

FR: TAF A-768/2016 du 2 mars 2016

IT: TAF A-768/2016 del 2 marzo 2016

Regeste

Verfahrenskosten

Erwägungen

E. 1

Martin Stoll, Recherchedesk, Dammweg 9, 3001 Bern,

E. 2

Titus Plattner, Recherchedesk, Dammweg 9, 3011 Bern, Beschwerdeführer, gegen Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Fellerstrasse 21, 3003 Bern, vertreten durch lic. iur. LL.M. Carole Gehrer Cordey, Rechtsanwältin, Kreuzackerstrasse 9, 9000 St. Gallen, Vorinstanz. Gegenstand Neuverlegung der Verfahrenskosten. Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt, dass das Bundesamt für Bauten und Logistik BBL mit Verfügung vom 22. Januar 2014 auf das Gesuch von Martin Stoll und Titus Plattner um Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit den Beschaffungszahlen 2011 teilweise nicht eingetreten ist, es teilweise abwies und im Übrigen Zugang zu einzelnen verlangten Dokumente in anonymisierter Form gewährte, insbesondere zu einer anonymisierten Liste der 40 umsatzstärksten Lieferfirmen des Eidgenössischen Finanzdepartements, dass Martin Stoll und Titus Plattner (Beschwerdeführer) gegen diese Verfügung am 21. Februar 2014 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben und unter anderem Zugang zu einer nicht anonymisierten und nicht auf die 40 umsatzstärksten Lieferfirmen beschränkten Liste verlangten, dass das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde mit Urteil vom 9. Dezember 2014 in Bezug auf 7 Dokumente guthiess und die Angelegenheit insofern an die Vorinstanz zurückwies, im Übrigen jedoch die Beschwerde, insbesondere in Bezug auf die erwähnte anonymisierte Liste, abwies, soweit darauf eingetreten werden konnte und das Verfahren nicht gegenstandslos geworden war, dass das Bundesgericht auf Beschwerde von Martin Stoll und Titus Plattner hin mit Urteil vom 2. Dezember 2015 das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts teilweise aufhob, das BBL anwies, Zugang zur Liste der 40 umsatzstärksten Lieferfirmen ohne Anonymisierung zu gewähren sowie die Sache zur Neuverlegung der Kostenfolgen im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht an dieses zurückwies, dass das Bundesgericht demnach die Beschränkung der Liste auf die 40 umsatzstärksten Lieferfirmen bestätigte, jedoch den Zugang zu ihr ohne Anonymisierung anordnete, im Übrigen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 2014 nicht angefochten war oder bestätigt wurde, dass das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren zur neuen Kostenverlegung wieder aufgenommen hat und unter der Geschäftsnummer A 768/2016 weiterführt, dass die Verfahrenskosten in der Regel von der unterliegenden Partei zu tragen sind und bei nur teilweisem Unterliegen die Verfahrenskosten ermässigt werden (Art. 63 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]), dass nach dem bundesgerichtlichen Urteil vom 2. Dezember 2015 die Beschwerdeführer in grösserem Umfang, aber weiterhin nicht vollständig obsiegen und die Vorinstanz in entsprechend geringerem Umfang obsiegt, dass daher die den Beschwerdeführern mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 2014 auferlegten ermässigten Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.- auf Fr. 400.- zu reduzieren sind und der Rest von Fr. 200.- auf die Vorinstanz entfällt, sie indessen gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten zu tragen hat, dass der Betrag von Fr. 400.- dem geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen und der Restbetrag von Fr. 1'100.- den Beschwerdeführerin zurückzuerstatten ist, dass den nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 2014 keine (gekürzte) Parteientschädigung zugesprochen worden ist, da keine die Geringfügigkeit übersteigenden Kosten zu erkennen waren und sich daran mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2015 nichts geändert hat, weshalb daran festzuhalten ist, dass für den vorliegenden Kostenentscheid keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und von einer Parteientschädigung abzusehen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario sowie Art. 7 und 8 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.